

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen B2B – Steel Service Krefeld GmbH

## Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich – Form

- (1) Wir treten als Weiterverkäufer und Zwischenhändler von beweglichen Sachen („**Waren**“), Auftragnehmer von Werkleistungen und Dienstverpflichteter von Dienstleistungen auf. Wir schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („**Kunde**“), insbesondere im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
  - a) den Verkauf und/oder Lieferung von Waren („**Kaufvertragsgegenstand**“) und/oder
  - b) die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen („**Dienst- und/oder Werkleistungen**“) in Auftrag gibt.
- (2) „**Kunde**“ im Sinne dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B sind sowohl der Käufer bei Kaufverträgen, der Auftraggeber bei Werkverträgen als auch der Dienstberechtigte bei Dienstverträgen.
- (3) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B. Entgegenstehende, von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B bedeutet, dass die rechtserheblichen Erklärungen stets in Schrift- und Textform durch z.B. Brief, E-Mail, Telefax zu erfolgen haben. Bei E-Mail bedarf es keiner qualifizierten Signatur, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Darbietungen und Beschreibungen der Kaufvertragsgegenstände, Dienst- und/oder Werkleistungen stellen noch keine verbindlichen Angebote unsererseits zum Vertragsschluss dar, sondern laden den Kunden vielmehr dazu ein, verbindlich zu erklären, ob und welche Kaufvertragsgegenstände er bei uns bestellen möchte („*invitatio ad offerendum*“). Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Broschüren, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben; diese stellen nur Richtwerte oder Beispiele dar und sind nicht verbindlich, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich gekennzeichnet.
- (2) Die Bestellung des Kaufvertragsgegenstandes, der Dienstleistung und/oder der Werkleistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Kunde hat Details und Spezifikationen des Kaufvertragsgegenstandes (wie bestimmte Werkstoffe, Qualitäten, Abweichungen von etwaigen Normen), der Dienst- und/oder Werkleistung vollständig, klar und richtig zu beschreiben; unvollständige oder unklare Angaben gehen zu seinen Lasten.

- (3) Ein Vertrag mit dem Kunden kommt mit uns erst zustande, wenn wir das Angebot durch schriftliche Bestätigung (z.B. Auftragsbestätigung) annehmen. Sofern sich aus dem Angebot des Kunden nach Abs. 2 nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns annehmen. Das Schweigen auf ein Angebot des Kunden gilt nicht als Annahme.
- (4) Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten und sonstigen Hilfspersonen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung des Vertrages werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (5) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und uns („Partei/en“) kann sowohl in deutscher, französischer, italienischer als auch in englischer Sprache erfolgen.

### § 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anders vereinbart oder in der Auftragsbestätigung nichts anders angegeben wurde, bestimmen sich die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste, die wir dem Kunden auf dessen Wunsch übersenden, sofern ihm diese nicht bereits bekannt ist, und gelten unsere Preise „ab Werk oder Lager („EXW/ex works“ gemäß (Incoterms® in der jeweiligen, gültigen Fassung)“ allerdings zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Montagekosten, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde, sofern sie anfallen, und werden grds. dem Kunden zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungs- und Transportkosten werden am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Unsere Preise sind in Euro zu zahlen, sofern nicht in unserer Auftragsbestätigung etwas anderes festgelegt wurde.
- (2) Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern die Nichterhebung der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von Mitwirkungshandlungen des Kunden abhängig ist, ist der Kunde verpflichtet, diese vorzunehmen.
- (3) Sofern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss die Kosten nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ändern sollten, die der Kunde vertraglich verpflichtet ist zu bezahlen, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung berechtigt.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern ein Skonto vereinbart ist, bezieht sich dieser nur auf den Rechnungswert und setzt immer voraus, dass alle fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung ausgeglichen sind.
- (5) Wechsel und Schecks werden nur nach einer ausdrücklichen Vereinbarung und nur für uns kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart oder in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist der Kaufpreis für die Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes bzw. die Vergütung für die Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistung „netto“ ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und auf das von uns angegebene Konto zu zahlen. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Lieferung und Abnahme des Vertragsgegenstandes, Empfang der Dienstleistung und/oder Abnahme des Werks. Wir sind im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist der Zahlungseingang beim Zahlungsempfänger. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- (7) Der Kunde kommt mit dem Ablauf der in Abs. 6 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- (8) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Teil B § 7 Abs. 6 S. 2 unberührt.

#### **§ 4 Schadensersatz - Haftungsbeschränkung**

- (1) Soweit sich aus den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Eine Haftung für eine bestimmte Güte, Qualität oder für einen bestimmten Einsatzzweck oder Eignung wird nur insoweit übernommen, insoweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übernahme einer Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantie bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung; Inhalte einer etwa vereinbarten Spezifikation oder ein etwa ausdrücklich angegebener Verwendungszweck begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine entsprechende Garantie. Auch wenn wir uns bereit erklären, Werkszeugnisse, Konformitätserklärungen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Dokumente (Begleitdokumente) zur Verfügung zu stellen, begründet dies ohne besondere ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Haftung.
- (3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist jedoch unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- (4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- (5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufvertragsgegenstandes übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **§ 5 Rechtevorbekalt – Markenrechte/sonstige gewerbliche Schutzrechte - Werbematerial**

- (1) An den von uns dem Kunden zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen, Informationen, Know-how und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – z.B. Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen behalten wir uns alle Rechte (insbesondere Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte) vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „geheim“ bzw. „vertraulich“ bezeichnet sind.
- (2) Vor der Weitergabe der in Abs. 1 dargestellten Angebotsunterlagen, Informationen, Know-how und sonstigen Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits unabhängig vom Verkaufs- und Leistungsvorgang öffentlich bekannt sind, bezüglich deren der Kunde nachweist, dass sie vor Übermittlung bereits in seinem Besitz waren oder

die dem Kunden von einem verfügungsberechtigten Dritten unabhängig vom Verkaufs- und Leistungsvorgang zugänglich gemacht wurden.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Markenrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte zu wahren.
- (4) Das gesamte von uns bereitgestellte Verkaufsförderungs-, Werbe- und Verkaufsmaterial („**Werbematerial**“) bleibt in unserem Eigentum. Der Kunde darf dieses Werbematerial nur nach Maßgabe unserer Anweisung und nur für den Verkauf der Kaufvertragsgegenstände verwenden; er ist nicht berechtigt, Dritten die Verwendung des Werbematerials zu gestatten.

## **§ 6 Datenschutz - Geheimhaltung**

- (1) Wir weisen gemäß § 33 BDSG i.V.m. Art. 14 DSGVO darauf hin, dass wir die Daten des Kunden entsprechend den Vorgaben der DSGVO und des BDSG verarbeiten. Hierzu verweisen wir auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung für unsere Kunden, die auf unserer Webseite (<https://www.steelservicekrefeld.de/datenschutz/>) einzusehen ist.
- (2) Jede Partei ist verpflichtet, die ihr zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubinden, die sie zuvor in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- (3) Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als „geheimhaltungsbedürftig“ bzw. „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie
  - ihr bei Übermittlung entweder allgemein zugänglich sind oder waren,
  - ihr bei Übermittlung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind,
  - diese unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen selbst entwickelt hat, oder
  - die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat.
- (4) Die Parteien sind über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus zur Geheimhaltung der Informationen nach Abs. 2 und 3 verpflichtet.

## **§ 7 Anzuwendendes Recht – Gerichtsstand/Erfüllungsort – Abtretungsverbot –**

### **Teilnichtigkeit**

- (1) Für diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung (UN-Kaufrecht), und sonstiger Kollisionsnormen.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Krefeld. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und uns ergebenden Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, wir haben der Abtretung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

## **Teil B: Regelungen bei Verkauf und/oder Lieferung von Kaufvertragsgegenständen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelungen des Abschnitts Teil B gelten zusätzlich zu den Regelungen in Teil A und C, beim Verkauf und/oder der Lieferung von Kaufvertragsgegenständen.

### **§ 2 Lieferung – Versendungskauf - Transportkosten – Teillieferung**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder in der Auftragsbestätigung angegeben, erfolgen unsere Lieferungen der Kaufvertragsgegenstände „ab Werk oder Lager („EXW/ex works“ gemäß Incoterms® in der jeweiligen, gültigen Fassung)“, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Kaufvertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu bestimmen.
- (2) Der Kaufvertragsgegenstand wird grds. unverpackt und nicht gegen Rost geschützt zur Lieferung ab Werk oder Lager gebracht. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Kunden für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
- (3) Sofern der Kunde den Versand des vereinbarten Kaufvertragsgegenstandes wünscht (Versendungskauf), sind in unseren Preisen nach Teil A § 3 nicht die Liefer- und Fracht-/Versandkosten (Transportkosten) inbegriffen. Die Höhe der Transportkosten bedarf einer individuellen Vereinbarung der Parteien. Der Kunde trägt die Transportkosten ab Werk oder Lager zzgl. einer evtl. gewünschten Transportversicherung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Teil A § 3 Abs. 1.
- (4) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir in zumutbarem Umfang – insbesondere bei Abrufverträgen und Vertragsabschlüssen mit fortlaufender Geschäftsbeziehung bzw. Auslieferung (Dauerlieferverträgen) – berechtigt. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angaben einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterlieferung und entsprechenden Berechnung von bis zu 10 %.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden insbesondere nach Teil A § 3 Abs. 3 voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) sowie etwaige Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) bleiben uns vorbehalten.

### **§ 3 Lieferfristen und Liefertermine, Lieferverzug**

- (1) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten sowie bei Importgeschäften außerdem unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts der erforderlichen Ein- und Ausfuhrdokumente (z. B. Überwachungsdokumente, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen), es sei denn, die verspätete oder nicht richtige Belieferung oder der nicht rechtzeitige Erhalt der erforderlichen Dokumente ist durch uns verschuldet.



- (2) Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei der Annahme des Angebots des Kunden angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Wochen ab Vertragsschluss.
- (3) Die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine setzt voraus, dass der Auftrag in allen Einzelheiten vollständig geklärt ist, alle etwaig erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden und uns zur Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes sämtliche vom Kunden beizubringenden Unterlagen und Angaben rechtzeitig vorliegen, einschließlich der Gestellung von etwaig vereinbarten Akkreditiven, Zahlungsgarantien, Sicherheiten und Depots, und des Eingangs von vereinbarten Anzahlungen. Zudem müssen alle sonstigen einzelvertraglich vereinbarten Voraussetzungen zur Abwicklung des Vertrages bzw. Auftrags eingetreten sein.
- (4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Gründen oder im Fall von nicht durch uns zu vertretende Ereignisse („**Störung**“) nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Sofern wir den Kunden diesbezüglich mündlich benachrichtigen, ist diese Benachrichtigung schriftlich zu bestätigen, sobald uns dies nach den Umständen zumutbar ist.
- a) Eine Störung im Sinne dieses Absatzes liegt insbesondere vor bei
- Währungs-, handelspolitischen und sonstigen hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dergleichen im In- und Ausland;
  - Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Aussperrungen, Fabrikbesetzungen und Sabotagen;
  - nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben und Flutwellen;
  - Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen, und -einstellungen;
  - Behinderung von uns nicht verschuldeten Betriebsstörungen (z.B. durch Explosion, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen, Rohstoff- oder Energiemangel, Cyberattacken);
  - Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten, Epidemien, Pandemien;
  - bei nicht oder nicht auftragsgemäß erfolgter Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten (Abs. 2), wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben;
  - Behinderung der Verkehrswege;
  - Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung;
  - Drohender Verstoß gegen nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere die Lieferung betreffende Import- oder Exportvorschriften bzw. etwaige Verzögerungen durch nach diesen Vorschriften vorgesehene Genehmigungsverfahren; dem Kunden obliegt die Beibringung aller von seiner Seite erstellbaren, nach diesen Vorschriften für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- Dabei ist es unerheblich, ob diese Störungen bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.
- b) Wird aufgrund einer Störung, wie unter Buchst. a) bezeichnet, die Ausführung des Vertrages über die Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes für uns oder den Kunden unzumutbar, insbesondere weil sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 12 Monate verzögert, so kann die jeweilige Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen. Ändern sich während der Dauer der Behinderung unsere Einkaufs- und/oder Transport- und/oder Abfertigungskosten (Einstandskosten) um mehr als 20 % im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- c) Während der Dauer der Störung sind wir von der Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes befreit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Wir sind allerdings zu Teillieferungen der Kaufvertragsgegenstände bzw. Teilleistungen berechtigt, wenn uns diese trotz der Störung möglich sind. Der Rechnungsbetrag reduziert sich anteilig. Der Kunde ist insofern nur zum Teilrücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an einer Teillieferung bzw. Teilleistung kein Interesse hat. Das

Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, solange und soweit wir aufgrund unserer Zuliefererverträge zur Abnahme des Kaufvertragsgegenstandes verpflichtet sind und dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat schriftlich zu erfolgen.

- d) Der Kunde hat uns vor Eintritt der Störung, wie unter Buchst. a) bezeichnet, angefallene erforderliche Kosten im Falle seines (Teil-)Rücktritts zu ersetzen.
- (5) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes des verspätet gelieferten Kaufvertragsgegenstandes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.
- (6) Im Falle der Vereinbarung von „Vorkasse“ sind wir zur Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes erst dann verpflichtet, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, sind wir unbeschadet weiterer Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt von dem betroffenen bzw. den betroffenen Verträgen berechtigt (§ 321 BGB).

#### **§ 4 Gefahrübergang – Annahmeverzug**

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufvertragsgegenstandes spätestens mit der Übergabe des Kaufvertragsgegenstandes auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufvertragsgegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Kaufvertragsgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, spätestens jedoch bei Verlassen des Lieferwerkes oder – sofern ein Lieferwerk nicht in der Auftragsbestätigung angegeben ist – unseres Lagers. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; dies gilt auch im Falle einer vertraglichen Vereinbarung über eine frachtkosten- und verpackungskostenfreie Anlieferung (z.B. „frei Haus“ oder „franko“) des Kaufvertragsgegenstandes an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung aufgrund vertraglicher Haupt- oder Nebenpflicht oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (3) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, den Kaufvertragsgegenstand ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden angemessen einzulagern. Wir versichern den Kaufvertragsgegenstand auf Kosten des Kunden, sofern er dies ausdrücklich verlangt. Wir berechnen dem Kunden ab dem 10. Tag nach der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk/Lager mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat.

## § 5 Abrufaufträge/Dauerlieferverträge

- (1) Bei Abrufaufträgen muss der versandfertig gemeldete Kaufvertragsgegenstand unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, diesen nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- (2) Bei Dauerlieferverträgen sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- (3) Sollten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge überschreiten, sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- (4) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, legen wir unserer Kalkulation, die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem jeweils verkauften Kaufvertragsgegenstand (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller unserer gegenwärtigen sowie künftig entstehenden und bedingten Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. aus Kontokorrent zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig, wenn alle im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen ausgeglichen wurden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Solange verkaufte Vertragsgegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen diese vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Eigentum an dem verkauften Vertragsgegenstand hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden (Vorbehalts-)Waren erfolgen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (4) Sofern die Vorbehaltsware vor ihrer vollständigen Bezahlung ins Ausland verbracht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unter Angabe des Landes unverzüglich mitzuteilen und auf unseren Wunsch bei der Bestellung und gegebenenfalls Registrierung von vergleichbaren ausländischen Sicherungsrechten (z.B. Pfandrechte/ Mobiliarhypotheken, Übertragung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware) mitzuwirken; wir sind berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware einschließlich der Forderungsabtretung gegenüber Dritten offen zu legen und anzuzeigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Das Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend



machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde vertraglich schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

- (6) Der Kunde ist bis auf Widerruf i.S.v. Buchst. c) befugt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung (einschließlich Umbildung), Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB gelten, ohne uns zu verpflichten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Ware Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind die Parteien sich bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Abnehmer des Kunden oder Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. Buchst. a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
  - d) Der Kunde darf diese Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen weiterhin einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wir verpflichten uns allerdings, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.
  - e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 7 Rechte des Kunden bei Mängeln, Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten

- (1) Es gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B sehen eine abweichende Bestimmung vor.
- (2) Die Mängelhaftung basiert auf der über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Kaufvertragsgegenstandes (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffenen Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett des Kaufvertragsgegenstandes gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Wir schulden bei Vertragsgegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Wir übernehmen insoweit für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter keine Haftung.
- (4) Unsere Haftung ist grds. ausgeschlossen für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- (5) Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden werden weder durch die Beifügung oder Aushändigung von Begleitdokumenten noch durch den Weiterverkauf des gelieferten Kaufvertragsgegenstandes durch den Kunden berührt.
  - (a) Zeigt sich bei der Ablieferung des Kaufvertragsgegenstandes bzw. bei Teillieferungen ab Ablieferung des Teils des Kaufvertragsgegenstandes (nachstehend zusammen „Ablieferung“), bei der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
  - (b) Auf Verlangen ist uns der beanstandete Kaufvertragsgegenstand oder eine Probe desselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Erweist sich die Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, sind wir zum Ersatz aller hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand (z. B. Sachverständigenkosten, Laborkosten), berechtigt.
- (6) Sollte die gelieferte Sache mangelhaft sein, sind wir berechtigt zunächst zu wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns den beanstandeten Kaufvertragsgegenstand zu Prüfungszwecken auszuhändigen bzw. zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die

Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

- (9) In dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich vorher zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Kaufvertragsgegenstandes nur nach Maßgabe von Teil A § 4 und Teil B § 7.

## **§ 8 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Kaufvertragsgegenstandes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Teil A § 4 Abs. 3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **Teil C: Regelungen bei Vertragsschluss über Kaufvertragsgegenstände bei Bestellung im Onlineshop**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Vertragsabschluss über Kaufvertragsgegenstände bestimmt sich nach den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B, sofern nicht in den nachfolgenden § 2 und § 3 für den Vertrieb der Kaufvertragsgegenstände über unseren Online Stahl Shop unter [www.stahl-shop.com](http://www.stahl-shop.com) („**Onlineshop**“) abweichende Bestimmungen geregelt sind.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Der Kunde hat sich vor einem jeden Bestellvorgang über sein Kundenkonto anzumelden oder sofern noch nicht erfolgt, erstmals über die Schaltfläche „Neukundenregistrierung“ zu registrieren. Sobald wir die Anmeldung als Neukunde kontrolliert und freigegeben haben, erhält der Kunde eine E-Mail über die Bestätigung der Registrierung.
- (2) Die Darbietungen und Beschreibungen der Kaufvertragsgegenstände im Onlineshop stellen noch keine verbindlichen Angebote unsererseits zum Vertragsschluss dar, sondern laden den Kunden

vielmehr dazu ein, verbindlich zu erklären, ob und welche Kaufvertragsgegenstände er bei uns bestellen möchte („*invitatio ad offerendum*“).

- Der Kunde kann aus unserem Sortiment im Onlineshop über die Schaltfläche „Katalog“ und „Kategorie“ die entsprechenden Kaufvertragsgegenstände (z.B. Werkstoffe) auswählen, sofern sie als entsprechend verfügbar und reservierbar gekennzeichnet sind.
  - Sodann hat der Kunde seine Bestellnummer (Wahl zwischen neuem Warenkorb und bestehendem Warenkorb) und optional eine Artikelreferenz anzugeben, bevor er den Kaufvertragsgegenstand über die grafische Schaltfläche „Warenkorb“ zum Warenkorb hinzufügen kann.
  - Während die Bestellungen im „Warenkorb“ hinterlegt sind, ist der entsprechend ausgewählte Kaufvertragsgegenstand für den Kunden reserviert.
  - Um den Bestellvorgang fortzusetzen und abzuschließen, muss der Kunde über die Schaltfläche „Warenkörbe“ seine Bestellungen bzw. über die Schaltfläche „Reservierungen“ seine Reservierungen mit der entsprechenden Bestellnummer und Anzahl seiner ausgewählten Kaufvertragsgegenstände einsehen.
  - Durch Anklicken der grafischen Schaltfläche „Einkaufswagen“ werden dem Kunden alle seine Bestellungen mit den von ihm ausgewählten Kaufvertragsgegenständen, der jeweils aktuelle Preis pro Stück, ggf. ein Rabatt pro Stück, ggf. ein Teuerungszuschlag pro Stück, die Zwischensumme, ggf. ein Sonderrabatt, die Versandkosten (nur bei Versand des Kaufvertragsgegenstandes innerhalb von Deutschland), die Nettosumme, die gesetzlich gültige Umsatzsteuer und die Endsumme nochmals in einer Bestellübersicht zur Prüfung angezeigt. Beim Versand des Kaufvertragsgegenstandes innerhalb von Deutschland ist die Endsumme der Gesamtbetrag exklusive der Verpackungskosten; beim Versand des Kaufvertragsgegenstandes außerhalb von Deutschland ist die Endsumme der Gesamtbetrag exklusive der Transport- und Verpackungskosten.
  - Nach Anklicken der Schaltfläche „Zur Kasse“ hat der Kunde den Rechnungsempfänger und die Lieferadresse zu bestimmen, bevor er die Schaltfläche „nächster Schritt“ betätigen kann.
  - Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine Bestellungen inhaltlich zu prüfen und eventuelle Eingabefehler zu erkennen und zu korrigieren, bevor er sodann durch Anklicken der Schaltfläche „zur Kasse“ zur Schaltfläche „Verbindliche Bestellung“ gelangt.
  - Bevor der Kunde die Schaltfläche „Verbindliche Bestellung“ anklicken kann, muss er mitteilen, ob er einen Lieferschein und ein zertifiziertes Analysenzertifikat nach EN 10204/3.1 anfordern, eine bestimmte Werkstoffdarstellung wünscht und einen Bestellhinweis abgeben möchte. Der Kunde wird in der für jeweils im Bestellvorgang ausgewählten Sprache auf die für den Vertragsabschluss geltenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B ausdrücklich hingewiesen. Diese kann der Kunde vor Abgabe der Bestellung nochmals aufrufen und in wiedergabefähiger Form speichern. Bevor der Kunde den Kaufvorgang wirksam abschließen kann, muss er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche die Kenntnisnahme unserer geltenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen B2B und Datenschutzerklärung bestätigen und sein Einverständnis mit deren Geltung erteilen. Das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages über die im Warenkorb befindlichen Kaufvertragsgegenstände wird ausschließlich durch Anklicken der Schaltfläche „Verbindliche Bestellung“ verbindlich.
- (3) Nach der verbindlichen Bestellung des entsprechenden Kaufvertragsgegenstandes durch den Kunden wird ihm daraufhin eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zugesandt, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Diese automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden bei uns eingegangen ist und stellt keine Annahme des Angebots dar. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die Abgabe unserer Annahmeerklärung zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert, ist dem Kunden aber nicht mehr zugänglich.

- (4) Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Kaufvertragsgegenstandes verfügbar, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit. Ist der ausgewählte Kaufvertragsgegenstand dauerhaft nicht lieferbar, sind wir berechtigt, von einer Annahmeerklärung abzusehen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Ist der in der Bestellung des Kunden bezeichnete Kaufvertragsgegenstand nur vorübergehend nicht verfügbar, so teilen wir dies dem Kunden ebenfalls unverzüglich schriftlich mit.

### **§ 3 Vergütung**

Alle Preise, die in unserem Onlineshop angegeben sind, bestimmen sich nach Teil A § 3.

## **Teil D: Regelungen bei Dienst- und Werkleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Leistungsumfang**

Die Regelungen des Abschnitts Teil D gelten zusätzlich zu den Regelungen in Teil A, bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen.

### **§ 2 Dienst- und Werkleistungen, Leistungsprotokoll, Erfüllungsgehilfen**

- (1) Wir erbringen Dienst- und Werkleistungen.
- (2) Die Dienst- und/oder Werkleistungen erbringen wir entsprechend unserer Leistungsbeschreibung mit der Sorgfalt gemäß dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik. Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit wir dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich bestimmen. Weist die Leistungsbeschreibung nicht beabsichtigte Lücken oder Unklarheiten auf, sind wir zur Anpassung der Leistungsbeschreibung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses berechtigt.
- (3) Die von uns erbrachten Leistungen, insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden und verwendeten Ersatzteile, sind vom Kunden vor Ort auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wir sind berechtigt zur Beauftragung von Unterauftragnehmern, um die vereinbarte Dienst- und/oder Werkleistung zu erbringen (Erfüllungsgehilfen).

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellen wir die von uns erbrachten Dienst- und/oder Werkleistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand zzgl. ggf. angefallener Reisekosten und sonstiger Nebenkosten sowie Auslagen zur Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistung in Rechnung.
- (2) Sofern für die Vergütung nach erbachten Personentagen, Arbeitertagen, o.ä. („Tag“) maßgeblich sind, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu 8 Zeitstunden eines Mitarbeiters an einem Kalendertag.
- (3) Im Übrigen gilt Teil A § 3.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Soweit zur Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistung erforderlich, hat der Kunde mit uns zusammenzuarbeiten. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz vor störenden Einflüssen, auch von dritter Seite, zu sorgen.
- (2) Der Kunde hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass uns unaufgefordert, zeitnah und für uns kostenlos alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistung erforderlich sind, und dass wir über



alle Vorgänge und Umstände informiert werden, die für unsere Leistungserbringung direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Prozesse und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

- (3) Der Kunde gewährleistet, sofern für unsere Leistungserbringung erforderlich, dass (i) wir den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden erhalten, (ii) wir kostenlos die erforderlichen Arbeitssicherheitsanweisungen erhalten, um auf dem Gelände des Kunden zu arbeiten, (iii) wir kostenlos ausreichende Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten erhalten (insbesondere Benennung und Bereitstellung eines Ansprechpartners beim Kunden) und (iv) relevante Mitarbeiter des Kunden, falls und soweit erforderlich, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, so dass die erforderliche technische Unterstützung gewährleistet ist. Darüber hinaus erhalten wir vom Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, für uns kostenlos, ausreichenden Fernzugriff auf alle für die Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistung erforderlichen Systeme sowie ausreichende Berechtigungen für diese Systeme.
- (4) Der Kunde übernimmt alle in den vorstehenden Abs. 1 bis 3 genannten Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten als eigene wesentliche Vertragspflicht.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern.

## **§ 5 Besondere Bedingungen für Dienstleistungen**

- (1) Bei Dienstleistungen schulden wir weder einen konkreten Erfolg noch das Erreichen eines konkreten Projektziels noch die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck noch die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden.
- (2) Im Falle von nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sind wir berechtigt, die Dienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen bzw. zu wiederholen, sofern dies möglich und dem Kunden zumutbar ist. Weitergehende Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften stehen dem Kunden nur zu, wenn er uns unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen aufgefordert hat, die Dienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen bzw. zu wiederholen und diese Nachfrist erfolglos verstrichen ist, sofern die Setzung einer Nachfrist nicht entbehrlich ist.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden beträgt bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Sofern der Dienstvertrag keine feste Vertragslaufzeit aufweist oder etwas anderes bestimmt, können Dienstverträge sowohl durch uns als auch durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Besondere Bedingungen für Werkleistungen**

- (1) Bei Werkleistungen schulden wir den vertraglich vereinbarten konkreten Erfolg.
- (2) Wir stellen das Werk dem Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Der Kunde hat, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, die Abnahme des Werks innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Werke keine abnahmeverhindernden Mängel aufweisen. Erfolgt eine Abnahme nach Satz 2 nicht, sind wir berechtigt, den Kunden schriftlich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufzufordern. Mit Ablauf dieser Frist gilt das Werk als abgenommen.
- (3) Der Kunde hat das Abnahmeprotokoll nach der Abnahmeprüfung zu unterzeichnen, aus welchem das Ergebnis dieser Prüfung mit allen etwaig aufgetretenen Mängeln und deren Klassifizierung hervorgeht.

- (4) Werkverträge können durch den Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung gem. Teil D § 3 und Teil A § 3 zu verlangen.
- (5) Es gelten im Weiteren die Bestimmungen aus Teil A § 4 Abs. 2 bis Abs. 5.
- (6) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten seit dem Zeitpunkt der Abnahme.  
Diese Frist gilt nicht für arglistig verschwiegene oder vorsätzlich verursachte Mängel und wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- (7) Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, insbesondere für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln des Vertragsgegenstandes sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.